

AVE GAV der Branche **Raumausstatter- und Bodenlegergewerbe**
(vormals Innendekorationsgewerbe)
Neuerungen per 1. April 2025

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 228.2025 (LR 215.215.029) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum F. Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2025:	zu finden:
Lohnerhöhungen:	Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen: a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2025-2026
Mindestlöhne:	Erhöhung für Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2025-2026
Auslagenersatz:	Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2025-2026
Arbeitszeit:	Wöchentliche Normalarbeitszeit ab 1.4.25: 42,5 Stunden	Pt. 7 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszusahlen.

Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2025